

N i e d e r s c h r i f t

**über die 5. Sitzung des Stadtrates
(konstituierende Sitzung)**

vom 5. Mai 2014

ö2. Beratungsgegenstand: Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

AZ: 028/011 u. 037/130, 0241

Berichterstatter: Oberbürgermeister Dr. Gerhard Ecker

S a c h v e r h a l t

Mit der Neubildung des Stadtrates ist auch die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zu beschließen.

Diskussionsgrundlage ist der von der Verwaltung erarbeitete Entwurf, der allen Mitgliedern des Stadtrates bereits vorab zugesandt wurde.

Es wurden die Anträge zur Satzung diskutiert und einzeln wie folgt abgestimmt:

- 2.1 CSU-Antrag, den Projektausschuss Inselhalle als 10er Ausschuss einzusetzen:
Der Antrag wird mit 13 : 18 S t i m m e n abgelehnt.
- 2.2 Antrag von Stadtrat Strauß, den Stadtentwicklungsausschuss mit zehn Sitzen beizubehalten:
Der Antrag wird mit 18 : 13 S t i m m e n angenommen.
- 2.3 Anträge der CSU, LI und ÖDP zur Höhe von Entschädigungen ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder:

Dazu werden folgende Beschlüsse gefasst:

Mit 28 : 3 S t i m m e n wird die Entschädigung für Fraktionsvorsitzende auf 300 Euro monatlich festgelegt.

Mit 24 : 7 S t i m m e n wird die Entschädigung für Stadtratsmitglieder auf 180 Euro monatlich festgelegt.

Mit 30 : 1 S t i m m e n wird die Entschädigung für Pfleger auf 50 Euro monatlich festgelegt.

Mit 8:23 Stimmen wird der Antrag der CSU-Fraktion, das Sitzungsgeld bei einer Sitzungsdauer von mehr als fünf Stunden auf 60 Euro zu erhöhen, abgelehnt.

./ Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (s. Anlage) wird mit 28:3 Stimmen beschlossen.

II. An die Fraktionen

III. An die Ämter 10 und 30 z.K.

IV. An die Abt. 102 z.K.

V. Zum Akt

Lindau, 12. Mai 2014

Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister

Wilfried Vögel
Protokollführer

Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 06. Mai 2014

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.1.1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus
dem Oberbürgermeister und
30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Hauptausschuss
 - b) Finanzausschuss
 - c) Bau- und Umweltausschuss
 - d) Stadtentwicklungsausschuss
 - e) Werkausschuss Bäderbetriebe
 - f) Werkausschuss Stadtentwässerungswerke
 - g) Kulturausschuss
 - h) Projektausschuss Inselhalle
 - i) Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse in Abs. 1 Buchstaben a) bis einschl. g) bestehen aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern. Der Projektausschuss Inselhalle (Buchst. h) besteht aus dem Vorsitzenden und 7 Mitgliedern. Der Rechnungsprüfungsausschuss (Buchst. i) besteht aus 7 Stadtratsmitgliedern, wobei der Vorsitzende aus der Mitte des Ausschusses kommt und vom Stadtrat bestimmt wird.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend tätig. Die übrigen Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (siehe §§ 2, 3 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 1), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.
- (2) Der Stadtrat kann Mitglieder als Pfleger für städtische Einrichtungen, Verwaltungszweige und Betriebe bestellen.

§ 4

Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5
Weitere Bürgermeister**

- (1) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird zusätzlich zur Entschädigung als Stadtratsmitglied wie folgt festgesetzt:
 - a) für den 2. Bürgermeister € 850,-- und
 - b) für den 3. Bürgermeister € 680,--.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden entsprechend den Erhöhungen der Besoldungsordnung A des Bayerischen Besoldungsgesetzes angepasst.

**§ 6
Entschädigungen der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder**

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit
 - a) eine Aufwandsentschädigung

als Fraktionsvorsitzende(r)	von monatlich € 300,--	oder	
als Stadtratsmitglied	von monatlich € 180,--		
			und zusätzlich
als Pfleger	von monatlich € 50,--		
 - b) zusätzlich ein Sitzungsgeld von € 30,00 für jede notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines anderen städtischen Gremiums mit einer Mindestdauer von 1 Stunde,
 - c) zusätzlich für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften der Reisekostenstufe B,
 - d) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten als Pauschalentschädigung die Stundenvergütung nach Entgeltgruppe 15 TVöD je angefangene Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch die Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten als Pauschalentschädigung die Hälfte der in Satz 2 festgelegten Vergütung. Die Pauschalentschädigung wird für höchstens fünf Stunden je Sitzungstag und nur für die Zeit bis 19 Uhr gewährt. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (2) Eine monatliche Telefonkostenpauschale von € 30,00 erhalten
 - a) die Fraktionsvorsitzenden,
 - b) die Sprecher von Parteien und Wählergruppen, die in den Ausschüssen vertreten sind, aber keinen Fraktionsstatus besitzen,
 - c) die Beauftragten des Stadtrates (§ 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung).
- (3) Die Aufwandsentschädigung und die Telefonkostenpauschale werden bei Krankheit oder Urlaub weiter gewährt, jedoch nicht länger als sechs Monate.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen werden entsprechend den Erhöhungen der Besoldungsordnung A des Bayerischen Besoldungsgesetzes angepasst.

§ 7
Stadtwappen, Stadtfahne, Amtszeichen

- (1) Die Stadt Lindau (Bodensee) führt ein Stadtwappen. Es stellt in Silber einen bewurzelten grünen Lindenbaum in heraldischer Stilisierung dar.
- (2) Die Stadtfahne zeigt die Farben grün und weiß.
- (3) Der Oberbürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft

die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 7. Mai 2008 nebst Änderungssatzungen.

Lindau (B), den 06. Mai 2014

Stadt Lindau (Bodensee)

gez.

Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister